



LANDKREIS STADE
Stärke · Vielfalt · Zukunft

Maßnahmenplan für das Natura 2000-Gebiet DE - 2121-401 V18 „Unternelbe“



Entwurfsfassung

23.02.26

IMPRESSUM**Managementplanung Natura 2000 im Landkreis Stade**

Managementplan für das Vogelschutzgebiet „Untereifel“

Landesinterne Nr. V18, EU-Nr. DE - 2121-401

HERAUSGEBER:

Landkreis Stade

Der Landrat

Am Sande 2

21682 Stade

www.landkreis-stade.de



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

BEARBEITUNG:

Landkreis Stade

Naturschutz

Am Sande 2, Gebäude B

21682 Stade

naturschutz@landkreis-stade.de

www.landkreis-stade.de

Titelbild: Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (Foto: Dr. Uwe Andreas)

Stade, 23. Februar 2026

1. Datenbasis

Als offizielles Meldedokument liegt der Standarddatenbogen vor, dem die für das Gebiet wertbestimmenden Vogelarten zu entnehmen sind. Gebietsbeschreibungen, Konflikt- und Handlungsanalyse sowie weitergehende Informationen sind dem Integrierten Bewirtschaftungsplan für das Elbeästuar (IBP Elbe; ARBEITSGRUPPE ELBEÄSTUAR, 2012) zu entnehmen. Daher erfolgt in diesem Plan nur eine Kurzbeschreibung. Das Planungsgebiet entspricht den Funktionsräumen 4 und 5.

Maßnahmenkomplexe sind bereits im IBP Elbe beschrieben, sie sind aber weder konkretisiert, noch lokalisiert oder quantifiziert. Der Maßnahmenplan dient insofern der Konkretisierung der Maßnahmen. Als Datenbasis dienen über den Standard-Datenbogen hinaus die Artensteckbriefe (Nds, NLWKN 2015), die Landesprioritätenliste sowie die Vollzugshinweise. Darüber hinaus fließen Erkenntnisse aus aktuellen Kartierungen zu den Brut- und Gastvögeln ein.

2. Ausgangssituation und Kurzcharakteristik

Das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Unternelbe“ umfasst den niedersächsischen Teil des Elbeästuars und ist gekennzeichnet durch eine ausgedehnte Marschenkulturlandschaft innerhalb des Naturraumes Harburger Elbmarschen/Land Kehdingen. Der besondere naturschutzfachliche Wert ergibt sich aus der herausragenden Bedeutung des Gebietes als Brut-, Rast-, Nahrungs- und Mauserlebensraum für eine sehr hohe Zahl wildlebender Vögel. Landschaftlich wird das Gebiet besonders geprägt durch:

- die systematisch angelegte Marschenflur als Acker und Grünlandflächen, die durch röhrichtgesäumte Sielgräben, Gräben und Gruppen gegliedert ist;
- die naturnahen, unregelmäßig geformten Altpriele;
- die kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselemente wie dem Beetgrünland, den alten Deichlinien mit einzelnen Bracks, den Pütten mit ihrer schilfbewachsenen Umgebung und den Kopfweidenbeständen sowie den Wurten auf Krautsand.

Das Gebiet erstreckt sich zwischen Otterndorf im Landkreis Cuxhaven und Barnkrug im Landkreis Stade. Es hat eine Gesamtgröße von 16.701,94 ha. Hiervon fallen ca 13.150 ha in die Zuständigkeit des Landkreises Stade. Teilweise überlappt sich die Fläche des VSG mit dem FFH-Gebiet 003 Unternelbe.

Eine ausführliche Beschreibung des Gebietes findet sich im Integrierten Bewirtschaftungsplan Unternelbe (2012).

3. Synergien und Konflikte

Das Gebiet ist geprägt durch ein relativ schmales Vorland zur Elbe und einen durch einen neuen und alten Winterdeich eingedeichten Bereich. Die Deiche müssen regelmäßig unterhalten und Sturmflut sicher gehalten werden. Im Zuge der Klimaanpassung werden die neuen Hauptdeiche erhöht. Baumaßnahmen sind nur in der Sturmflut armen Zeit möglich und kollidieren mit der Brutsaison der wertgegebenen Vogelarten. Weitere Konflikte entstehen durch mögliche Fraßschäden auf landwirtschaftlichen Kulturen durch Gastvögel wie Gänse und Schwäne, zum Teil auch durch die Verbreitung von

4. Nutzung

Das EU Vogelschutzgebiet wird vollständig landwirtschaftlich genutzt. Die Nutzungsintensität ist jedoch unterschiedlich. In den eingedeichten Bereichen ist eine Ackernutzung möglich. Die

Vorlandflächen werden als Grünland genutzt. Im eingedeichten Polder überwiegt die Ackernutzung. In einem schmalen Band vor dem neuen Winterdeich liegen Flächen der öffentlichen Hand sowie Kompensationsflächen, die extensiv als Grünland genutzt werden. Solar- und Windpumpen optimieren den Wasserhaushalt auf den Flächen (Winter- und Frühjahrseinstau).

3. Rechtliche Vorgaben

Im Bundesnaturschutzgesetz wurden die Maßgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. So ist z. B. in § 31 die Verpflichtung des Bundes und der Länder zum Aufbau und zum Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes genannt. In § 32 Absatz 3 ist die Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen, die den günstigen Erhaltungszustand sicherstellen sollen. Mit diesem Plan wird die Verpflichtung für die Fläche des Landkreises Stade umgesetzt.

Das Gebiet ist vollständig durch folgende Verordnungen des Landkreises Stade gesichert (LANDKREIS STADE, 2018a, b, c):

- LSG-VO „Kehdinger Marsch“ (STD 026) des Landkreises Stade vom 05.03.2018,
- NSG-VO „Asselersand“ (LÜ 169) des Landkreises Stade vom 10.12.2018,
- NSG-VO „Elbe und Inseln“ (LÜ 345) des Landkreises Stade vom 10.12.2018,
- NSG-VO „Wildvogelreservat Nordkehdingen“ (LÜ 117) der Bezirksregierung Lüneburg vom 03.05.1980,
- NSG Schilf- und Wasserfläche Krautsand (LÜ 174) der Bezirksregierung Lüneburg vom 12.12.1980

Die Ausweisungen der oben genannten Schutzgebiete sind ein Beitrag zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Sie dienen der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L103, S. 1 in der zurzeit gültigen Fassung) und der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Die in den Verordnungen enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der EU-Vogelschutzrichtlinie und des § 33 BNatSchG um. Die Regelungen sind im Detail aufgeführt:

a) LSG Kehdinger Marsch

Im LSG Kehdinger Marsch sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Verboten sind insbesondere die nachstehend aufgeführten Handlungen, soweit sie nicht nach § 5 der Verordnung freigestellt sind.

Verboten ist:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln;
3. Grünland mit zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen zu drainieren;
4. Schweine-Outdoor-Haltungen und vergleichbare Anlagen zu errichten und zu betreiben;
5. das akustische oder optische Stören der Natur durch Lautsprecher, Veranstaltungen, Lichteffekte oder ähnlichem;
6. Fließgewässer, Stillgewässer und Gräben einschließlich deren Uferzonen zu verändern, zu beseitigen oder ohne die vorherige Zustimmung/das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde anzulegen;
7. Kopfweiden und Röhrichte zu schädigen, zu verändern oder zu beseitigen;

8. bisher gehölzfreie Flächen aufzuforsten oder mit Gehölzen aller Art zu bepflanzen;
9. die natürliche Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen o-der Ablagerungen sowie durch flächige Abdeckung mit Folien oder Folientunneln zu ver-ändern und die Anlage von Ballenlagerplätzen auf Grünland;
10. die Errichtung ortsfester Rohr- und oberirdischer Drahtleitungen;
11. Straßen und Wege neu zu bauen oder wesentlich zu verändern;
12. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen auf-zustellen;
13. Park-, Sport-, Spiel-, Golf-, Reit-, Flug-, Camping-, Lagerplätze und Kleingärten anzule-gen;
14. Drachen steigen zu lassen sowie Modellflugkörper, Heißluftballons und Ultraleichtflug-zeuge zu betreiben bzw. diese starten oder landen zu lassen;
15. Modellboote außerhalb der Sportboothäfen auf der Wischhafener Süderelbe, der Kraut-sander Binnenelbe, der Rätze, dem Sandloch, der Großen Rätze und dem Gauensieker Schleusenfleth fahren zu lassen;
16. das Baden, Lagern, Zelten, Grillen und die Anlage von Lagerfeuer außerhalb von offiziell zugelassenen Plätzen;
17. organisierte Veranstaltungen ohne die vorherige Zustimmung/das Einvernehmen der zu-ständigen Naturschutzbehörde durchzuführen;
18. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln;
19. das Gebiet außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen zu befahren oder zu betreten;
20. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
21. außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen zu reiten;
22. an den Kleientnahmestellen sowie außerhalb der Sportboothäfen entlang der Wischhafa-ner Süderelbe, der Krautsander Binnenelbe, der Rätze, dem Sandloch, der Großen Rätze und dem Gauensieker Schleusenfleth zu angeln;
23. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen.

Von den Verboten gelten folgende Freistellungen:

1. das Betreten und Befahren des LSG, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung erforderlich ist;
2. das Betreten des LSG unter Beachtung des § 39 NAGBNatSchG zur Erfüllung dienstli-cher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a. durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b. durch die Fachbehörde für Naturschutz und deren Beauftragte,
 - c. durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Her-stellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde soweit sie nicht durch andere Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind;
3. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des LSG, die im Auftrage oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchge-führt werden; für die Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung legt die gemäß Zu-ständigkeitsverordnung-Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutz-zweckes erforderlichen Maßnahmen fest; mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde
4. das Betreten zum Zwecke der Forschung und Lehre, der Umwelterziehung und der schuli-schen Umweltbildung einschließlich der Entnahme von nicht besonders geschützten Tieren und Pflanzen in geringen Mengen sowie anderer organisierter Veranstaltungen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
6. die Nutzung der Wischhafener Süderelbe nach den Vorgaben des Bundeswasserstraßen-gesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes;
7. die Behandlung von giftigen Pflanzen mit Pflanzenschutzmitteln mit vorheriger Zustim-mung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
8. die Entnahme und Bereitstellung von Wasser für die ordnungsgemäße landwirtschaftli-che Nutzung sowie für naturschutzfachliche/landschaftspflegerische Zwecke;

9. die Errichtung von ortsüblichen Zäunen zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sowie Herdenschutzzäune;
 10. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Entwässerungsanlagen sowie die Instandsetzung zur ursprünglichen Leistungsfähigkeit nach vorheriger Anzeige;
 11. die fachgerechte Gehölzpflege (§ 39 Abs.5 BNatSchG bleibt unberührt);
 12. die Erweiterung landwirtschaftlich privilegierter Hofstellen mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
 13. die Anlage von Ballenlagerplätzen unmittelbar an Hofstellen;
 14. die Erweiterung privilegierter Obstanbauflächen nach vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
 15. die Erd- und Kleigewinnung im Bereich von Ackerflächen für Deichbauzwecke sowie für Reparaturmaßnahmen an Dämmen, Wegen und Bullenlöchern;
 16. die geringfügige Erdgewinnung auf Grünland für Reparaturmaßnahmen an Dämmen, Wegen und Bullenlöchern;
 17. der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Deichen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung mit einer fachgerechten Gehölzpflege, von öffentlichen Verkehrswegen sowie die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung;
 18. die Errichtung einer zentralen Wasserversorgungsleitung zur Viehtränke;
 19. das Angeln in der Zeit vom 15.07. bis 31.10. eines jeden Jahres an den Kleinentnahmestellen in Nordkehdingen entlang der Sommerdeichstraße sowie an den Kleientnahmestellen in Südkehdingen;
 20. der ordnungsgemäße Boots- und Schiffsverkehr mit Ausnahme des Befahrens mit Modellbooten;
 21. die natürliche Oberflächengestalt durch flächige Abdeckung mit nicht reflektierenden Folien oder nicht reflektierenden Folientunneln für die landwirtschaftliche Produktion zu verändern;
 22. die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
 23. Maßnahmen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand;
 24. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von Insektiziden in den Monaten Juli bis März nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde auf derselben Grünlandfläche frühestens nach jeweils drei Jahren;
 25. die Vergrämung von Gänsen zur Abwehr von Fraßschäden auf landwirtschaftlichen Flächen durch deren Nutzer,
 26. der Einsatz von Herbiziden zur Sanierung von Grünlandflächen bei erheblichen Fraßschäden nach vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Hofstellen und bewohnte Grundstücke sind von den Verboten des § 4 freigestellt

b.) NSG Asselersand

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden im NSG Asselersand folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen; dies gilt nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. Modellflugzeuge oder Drachen zu steigen zu lassen,

5. mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 8. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 9. an der Deichbodenentnahmestelle am Ruthenstrom zu angeln,
 10. die landwirtschaftliche Bodennutzung,
 11. gärtnerische Anlagen zu errichten,
 12. die Herstellung, die Veränderung oder die Beseitigung von Fließgewässern, Stillgewässern und Gräben einschließlich deren Uferzonen,
 13. die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern und eine Grundwasserentnahme,
 14. die Einleitung von Stoffen aller Art in Fließ- und Stillgewässer,
 15. die Schädigung, Beseitigung oder Veränderung von Kopfweiden und Röhrichten,
 16. die Aufforstung bisher gehölzfreier Flächen oder das Bepflanzen mit Gehölzen aller Art,
 17. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind,
 18. die Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen oder Ablagerungen,
 19. der Neubau oder die wesentliche Veränderung von Straßen und Wegen,
 20. Leitungen aller Art zu verlegen,
 21. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 22. außerhalb gekennzeichnete Wege zu reiten,
 23. Abfälle aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern oder abzustellen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die Verbote gelten nicht für:
1. die Unterhaltung des Ruthenstroms und der Elbe als Bundeswasserstraßen bzw. Landeswasserstraßen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 und des Managementplanes,
 2. das Befahren des Ruthenstroms und der Elbe und der Barnkruger Nebenelbe mit Wasserfahrzeugen,
 3. den ordnungsgemäßen Spülbetrieb des Ruthensperrwerkes.

Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des des NSG Asselersand freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 1. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 2. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 3. zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 4. der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,

5. zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang,

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG vor dem 31.03. und nach dem 25.06. eines jeden Jahres,

5. die fachgerechte Pflege der Kopfweiden,

6. die Unterhaltung des Deiches durch den Deichverband Kehdingen-Oste und von ihm Beauftragte sowie Maßnahmen zur Anpassung der Bestickhöhe des Deiches,

7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellt ist eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzung,

2. ohne Pflegeumbruch,

3. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der Bekämpfung von giftigen Weideunkräutern im Einvernehmen oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

4. mit Düngung im Vorland nach dem 15. Juni eines jeden Jahres sowie im Binnendeich in der Zeit vom 15.06. bis zum 01.03. des Folgejahres,

5. ohne Walzen, Striegeln oder Abschleppen der Fläche,

6. ohne Veränderung des Bodenreliefs,

7. ohne die Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen oder Drainagen,

8. mit frühester Mahd am 01.07. eines jeden Jahres, bei von der Naturschutzbehörde bekanntgemachtem Brutverdacht oder Brutnachweis des Wachtelkönigs (*Crex crex*) nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

9. bei von der Naturschutzbehörde bekanntgemachtem Vorkommen der Schachbrettblume die Bewirtschaftung in der Zeit vom 01.03. bis 01.07. nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

10. bei Weidenutzung ohne Zufütterung und nur bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres.

Abweichungen sind mit vorheriger Zustimmung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

(4) Freigestellt ist die Nutzung der Obstbauflächen im bisherigen Umfang einschließlich der Erneuerung bestehender Obstbauanlagen, jedoch ohne flächenmäßige Neuanlage oder Erweiterung.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Jagd auf Wasserfedervild vom 01.11. bis 30.06., nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage

- von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) müssen sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen;

- Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(6) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen. Für die Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung legt die gemäß ZustVO-Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen fest.

c.) NSG Elbe und Inseln

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; verboten ist auch das Aufsuchen von Nestern, Brut- und Rastplätzen wildlebender Tiere zur Herstellung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen oder aus anderen Gründen,
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen sowie Haustieren Zutritt zu bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewähren,
5. gentechnisch veränderte Organismen oder nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
6. Bäume oder Gehölze, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich und kulturhistorisch bemerkenswerte Landschaftsbestandteile zu verändern oder zu beseitigen,
7. landwirtschaftliche Bodennutzung zu betreiben, Gehölzanpflanzungen, gärtnerische Kulturen und Sonderkulturen anzulegen,
8. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
9. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
10. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
11. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
12. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die natürlichen Tide-, Strömungs- und Transportprozesse nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
13. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
14. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
15. außerhalb von Bundes- und Landeswasserstraßen die Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten zu befahren, Boote am Ufer festzumachen oder sich mit Booten auf den Wattflächen trockenfallen zu lassen,
16. in den Gewässern zu angeln sowie Stellnetze, Reusen oder sonstige Fischfanggeräte aufzustellen,
17. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
18. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu tauchen oder Feuer zu machen,
19. im NSG mit bemannten Fluggeräten zu starten oder zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,
20. Drachen, Modellflugzeuge oder andere Kleinflugkörper im Gebiet fliegen zu lassen sowie Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,
21. das Watt mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
22. Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,

23. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
24. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung im Einzelfall keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bzw. eines entsprechenden Verfahrens bedarf,
25. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

Freigestellt sind alle Handlungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu Bundes- und Landeswasserstraßen. Außerdem sind freigestellt:

a. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen, einschließlich der vertraglich obliegenden Pflichten,

b. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gem. § 4 Satz 2 BNatSchG nach Maßgabe des Schutzzweckes gem. § 2 dieser Verordnung sowie des integrierten Bewirtschaftungsplanes Elbe zu berücksichtigen.

(4) Freigestellt ist

1. das Betreten und Befahren der öffentlichen Verkehrsflächen,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, dazu gehören auch der Dienstbetrieb der JVA Hahnöfersand und die dargestellte Zuwegung zum Anleger der Lastenfähre Lühesand,

3. das Betreten und Befahren des Gebietes

a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutz-, Wasser- und Deichbehörde sowie deren Beauftragte,

b) durch Bedienstete der zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), der zuständigen Unterhaltungs- und Deichverbände und des zuständigen Fischereikundlichen Dienstes sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und für die Forschung und Lehre,

c) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,

d) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,

e) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen,

f) zur Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,

g) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,

4. das Betreten des Gebietes und das Baden in der Elbe

a) im Bereich des Strandes Krautsand im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 24 „Freizeit und Erholungsgelände Krautsand“ sowie zwischen dem Anleger und dem Sperrwerk Ruthenstrom,

b) am Elbsteg beim Radarturm Freiburg,

c) im dargestellten nordwestlichen Teil der Elbinsel Lühesand und an den Uferabschnitten des Campingplatzes (Detailkarte 6),

d) an den landseitigen Elbufern zwischen der Landkreisgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg bis zur Einmündung des Schöpfwerkskanals Hollern-Steinkirchener Moor im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Kompensationsflächen Hahnhöfersand nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses zur Airbus-Erweiterung.

5. das Betreten des Treibselräumweges und des Deichverteidigungsweges für Fuß-gänger und Radfahrer in der Zeit vom 01.04. bis 15.10. eines jeden Jahres; weitere rechtliche Regelungen bleiben von der Verordnung unberührt.

5) Freigestellt ist die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen einschließlich notwendiger Vermessungsarbeiten.

6) Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Strombauwerke, Anlagen für Schifffahrtszeichen, Buhnen und Lahnungen.

7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Die fachgerechte Pflege von Ufergehölzen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

8) Freigestellt ist die Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Küstenschutz- und Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Anpassung der Bestickhöhe nach Maßgabe des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG), einschließlich der üblichen Arbeiten zur Treibselbeseitigung; soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

9) Freigestellt ist die Unterhaltung der vorhandenen Zufahrten und Wege, sofern dies der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Wegebefestigung verwendet werden.

10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Überfahrten (Dammstellen) auf landwirtschaftliche Flächen, sofern dies der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Befestigung der Überfahrten verwendet werden.

11) Freigestellt sind Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die im Einvernehmen oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

12) Freigestellt ist die Entnahme von Einzelgehölzen für den Eigenbedarf sowie die fachgerechte Pflege von Gehölzen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauffolgenden Jahres mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

13) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.

14) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Jagdschutz nach folgenden Vorgaben:

1. Die Neuanlage von

a. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,

b. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

2. Ohne die Jagd auf Wasserfederwild mit Ausnahme von Gänse und Stockenten.

Die Regelungen für das Wildschutzgebiet „Außendeich Nordkehdingen“ vom 05.11.1974 bleiben unberührt.

15) Freigestellt ist eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach folgenden Vorgaben:

1. auf privateigenen Flächen:

a) ohne Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzung,

b) ohne Veränderung des Bodenreliefs,

c) ohne die Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen oder Drainagen,

2. auf den Domänenfiskalischen Flächen im Außendeichbereich des Wischhafenersandes zusätzlich:

- a) mit frühester Mahd am 01.06. eines jeden Jahres
- b) mit Weideabtrieb spätestens am 15.11. eines jeden Jahres

3. auf allen übrigen Grünlandflächen zusätzlich:

- a) ohne Pflegeumbruch,
- b) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Ausbringen von Düngemitteln,
- c) ohne Walzen, Striegeln oder Abschleppen der Fläche,
- d) mit frühester Mahd am 01.07. eines jeden Jahres; bei von der Naturschutzbehörde bekanntgegebenem Brutverdacht oder Brutnachweis des Wachtelkönigs (*Crex crex*) nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- e) bei Weidenutzung ohne Zufütterung und nur bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres, einschließlich der Reparatur, Versetzung oder Neuerrichtung von Weidezäunen.

Abweichungen sind mit vorheriger Zustimmung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Freigestellt ist außerdem der Bau einer Tränkwasserleitung zur Viehversorgung in Nordkehdingen.

16) Freigestellt ist die Nutzung der bestehenden Obstbauflächen im bisherigen Umfang einschließlich der Erneuerung bestehender Obstbauanlagen, jedoch ohne flächenmäßige Neuanlage oder Erweiterung.

17) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung in der Elbe und Lühe sowie in den Zuflüssen von Oste, Freiburger Hafenpriel und Wischhafener Süderelbe gem. Niedersächsischem Fischereigesetz und Küstenfischereiordnung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften und -räume in folgenden Bereichen:

- 1. vom Schiff oder Boot aus,
- 2. vom Ufer aus im Bereich des Alten Landes in den Abschnitten mit befestigten Ufern, außer im Bereich der Kompensationsflächen Hahnhöfersand und deren Leitdämmen,
- 3. vom Ufer aus im Bereich der Elbinsel Krautsand vom Bereich des B-Planes Nr. 24 der Gemeinde Drochtersen bis zum Sperrwerk am Ruthenstrom,
- 4. von den befestigten Uferabschnitten der Elbinsel Lühesand im Bereich des B-Planes Nr. 8 der Gemeinde Hollern-Twielenfleth,
- 5. auf dem „Großen Brack“ im bisherigen Umfang durch den Eigentümer des Fischereirechts bzw. dessen Beauftragte.

18) Freigestellt ist der fachgerechte Gehölzrückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder der Pflege von Kopfbäumen; das Fällen von Bäumen und das Entfernen sonstiger Gehölze nur mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

19) Freigestellt sind Untersuchungen und Kontrollen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen oder mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Für die Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung legt die gemäß ZustVO-Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen fest.

(20) Freigestellt sind im Bereich **Krautsand** zusätzlich:

- 1. der B-Plan Nr. 24 „Freizeit und Erholungsgelände Krautsand“ der Gemeinde Drochtersen vom 04. Juli 1980 einschließlich der Änderungen. Der Geltungsbereich ist in der maßgeblichen Detailkarte 3 zur Verordnung dargestellt.
- 2. die Strandverordnung der Gemeinde Drochtersen vom 09. Mai 2018.

21) Freigestellt ist im Bereich **Schwarztonnensand** zusätzlich die Nutzung und Unterhaltung der Vogelwärterhütte mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

22) Freigestellt ist der B-Plan Nr. 7 „Innen- und Außendeichsgelände Siebenhöfen“ in der Gemeinde Hollern-Twielenfleth vom 27.07.1978.

23) Freigestellt ist im Bereich der **Elbinsel Lühesand** zusätzlich die Nutzung und Unterhaltung der Beobachtungshütten im südöstlichen Teil der Insel mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

24) Freigestellt sind im Bereich **Borsteler Binnenelbe und Großes Brack** zusätzlich:

1. die Wasserentnahme am Ufer der Binnenelbe und des Großen Bracks sowie Wasserdurchleitung zu Zwecken der Beregnung und Bewässerung im bisherigen Umfang,
2. das Aufstauen und Absenken der Binnenelbe für Beregnungszwecke.

25) Freigestellt ist der Bau und Betrieb des LNG-Terminals sowie eine Hafenerweiterung im Bereich Stade-Bützfleth.

26) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

27) Freigestellt sind im Vorranggebiet „Autobahn“ des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Stade (2013) der Bau mit den begleitenden Maßnahmen des Naturschutzes, die Unterhaltung und der Betrieb einer Autobahn (Tunnel).

d.) NSG „Wildvogelreservat Nordkehdingen

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen werden im Naturschutzgebiet aufgrund von § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen untersagt:

- a) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- b) zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- c) zu reiten,
- d) die Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten zu beeinträchtigen,
- e) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge u. ä.),
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
- h) Wasserflächen und Wasserläufe mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
- i) Hunde frei laufen zu lassen,
- j) in der Zeit vom 25.10. bis 01.04. des jeweils darauffolgenden Jahres die Wege zu betreten.

Von diesen Verboten freigestellt sind:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Nutzflächen als Weide oder Mähweide wie folgt:
 - b) Beweidung nur mit Rindvieh,
 - ohne über den Bestand hinausgehende Errichtung von Zäunen,
 - Walzen, Rüschen, Abschleppen nur vom 25.06. bis 01.04. des darauffolgenden Jahres,
 - ohne Einsatz von Pestiziden,
 - Mahd erst nach dem 15.06
 - Weideabtrieb bis 15.10.
 - Beweidung der Kernzonen bis 25.06. mit max. 2,5 GVE, danach mit max. 3,5 GVE/ha (Großvieheinheiten/ha), Überschreitungen nur bei hochwasserbedingtem Viehabtrieb außendeichs, die Nutzung der Flurstücke 7 Flur 66 und 17 Flur 72 als Pferche für die Deichschäfferei, Aufbringen von Handelsdünger in den Kernzonen in der Zeit vom 01.04. - 25.06. nur bei Verwendung von Breitdüngerstreuern mit einer Wurfbreite über 8 m, Aufbringen von Stalldung nur vom 25.06. - 25.10.,
- b) die ordnungsgemäße Grünlandnutzung auf dem Deich,
- c) die ordnungsgemäße Erhaltung des Deiches unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes,
- d) die mechanische Unterhaltung der Gewässer und der Nebengräben nur in der Zeit vom 25.06. bis 01.04.; der Nebengräben jedoch nur auf einer Seite im selben Jahr; der Einsatz von Räumbooten,

- e) die Unterhaltung der Wirtschaftswege ohne Verwendung von Bauschutt,
- f) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; Störungen der Vogelwelt sollen nach Möglichkeit vermieden werden,
- g) die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Bundeswasserstraßen einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes,
- h) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch deren Eigentümer,
- i) das Betreten des Gebietes,
 - durch die Naturschutzbehörden bzw. deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte in Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
 - nach Herstellung von Vogel-Beobachtungseinrichtungen auf den betreffenden Zuwegungen,
 - auf dem Deich in der Zeit vom 01.04. - 30.09.
- j) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

e.) NSG Schilf und Wasserfläche Krautsand

Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen-, Vogel- und übrigen Tierwelt, der Wasser- und Nährstoffverhältnisse sowie der Oberflächengestalt des Bodens herbeizuführen.

Im Bereich des Schutzgebietes ist vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung deshalb insbesondere verboten:

- a) Flächen land- oder forstwirtschaftlich zu nutzen;
- b) die Pflanzendecke auszureißen, auszugraben, abzubrennen oder durch chemische Stoffe zu schädigen,
- c) Sträucher, Gebüsche und Bäume sowie Gehölze zu roden, zu beseitigen, kahlzuschlagen oder durch chemische Stoffe abzutöten,
- d) Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen oder Maßnahmen durchzuführen, die eine Entwässerung von Teilflächen oder eine generelle Absenkung des Wasserstandes auslösen könnten bzw. bewirken,
- e) Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- f) Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
- g) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- h) bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedigungen, Absperrungen, Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
- i) Wege zu befestigen oder neu anzulegen,
- j) Lager- und Dauercampplätze anzulegen,
- k) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz beziehen,
- l) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- m) Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen; frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- n) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (u. a. durch

Tonwiedergabegeräte aller Art),

o) die Wege zu verlassen, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen sowie unbefugt Feuer anzumachen; Abfälle wegzuwerfen oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen.

Unberührt von den Vorschriften des § 3 bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern (Grundräumungen sind der Bezirksregierung Lüneburg als höhere Naturschutzbehörde 6 Wochen vor Durchführung anzuzeigen) sowie die bisherige Nutzung der Flurstücke 253/1, 281/2 und 176/1.

4. Wertbestimmende Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie und deren Erhaltungszustände

1. wertbestimmende Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie):

a) als Brutvögel wertbestimmend sind Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Lachseeschwalbe (*Gelochelidon nilotica*), Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*) und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),

b) als Gastvögel wertbestimmend sind Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) und Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*);

2. der wertbestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie):

a) als Brutvögel wertbestimmend sind Schnatterente (*Anas strepera*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*),

b) als Gastvögel wertbestimmend sind Höckerschwan (*Cygnus olor*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Pfeifente (*Anas penelope*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Dunkler Wasserläufer (*Numenius erythrophus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*) und Sturmmöwe (*Larus canus*);

Tabelle 1: Priorität und Erhaltungszustände wertbestimmender Brutvogelarten für das EU-Vogelschutzgebiet V18 Untereifel

Art	Status Landesprioritätenliste NDS Stand Jan 2011	EHZ IPB 2011 FR 4 / FR 5	EHZ aktualisierte Bewertung LK 2021
Uferschnepfe	Höchste Priorität	C / C	B
Lachseeschwalbe	Höchste Priorität	C / C	C
Bekassine	Höchste Priorität	C / C	C
Kiebitz	Höchste nPriorität	C / C	A
Rotschenkel	Höchste Priorität	B / C	A
Löffelente	Höchste Priorität	C / C	B
Sumpfohreule	Höchste Priorität	C / C	C
Knäkente	Höchste Priorität	C / C	B
Kampfläufer	Höchste Priorität	C / C	C
Tüpfelsumpfhuhn	Höchste Priorität	C / C	C
Flusseeschwalbe	Höchste Priorität	C / C	C
Rohrdommel	Priorität	C / C	C
Braunkehlchen	Priorität	C / C	C
Schilfrohrsänger	Priorität	B / B	A
Wachtelkönig	Priorität	B / C	B
Weißstorch	Priorität	C / C	C
Wiesenweihe	Priorität	C / C	C
Feldlerche	Priorität	B / B	A
Krickente	Priorität	C / C	C
Rohrweihe	Priorität	C / C	B
Wasserralle	Priorität	C / C	B
Blaukehlchen	Ohne Priorität	C / A	A

Wissenschaftstelze	Ohne Priorität	B / B	B
Säbelschnäbler	Ohne Priorität	C / C	C

Die Erhaltungszustände geben nur die Einschätzung für das Gebiet des Landkreises Stade. Für eine Gesamtbewertung des EU-Vogelschutzgebietes fehlt der Bereich für den Landkreis Cuxhaven. Grundlage der Neubewertung sind die aktuellen Brutbestandserfassungen der staatlichen Vogelschutzwarte Niedersachsen und die Kriterien nach den Artensteckbriefen.

In der aktuellen Bewertung finden sich bei den wertbestimmenden Brutvogelarten keine Art, die im Vergleich zu der Bewertung des IBP einen schlechteren Erhaltungszustand hat..

Tabelle 2: Priorität und Erhaltungszustände wertbestimmender Gastvogelarten für das EU-Vogelschutzgebiet V18 Unternelbe

Art	Status Landesprioritätenliste NDS	EHZ IPB 2011 FR 4 / FR 5	EHZ aktualisierte Bewertung LK 2021
Großer Brachvogel	Höchste Priorität	B / B	B
Brandgans	Höchste Priorität	B / B	C
Säbelschnäbler	Höchste Priorität	- / B	C
Zwergschwan	Höchste Priorität	C / C	C
Spießente	Höchste Priorität	C / B	B
Goldregenpfeifer	Höchste Priorität	B / B	A
Löffelente	Höchste Priorität	C / B	B
Singschwan	Priorität	B / B	B
Pfeifente	Priorität	B / B	B
Krickente	Priorität	C / B	B
Nonnengans	Priorität	A / A	A
Blässgans	Priorität	B / B	B
Kiebitz	Priorität	B / B	A
Regenbrachvogel	Priorität	B	B
Dunkler Wasserläufer	Priorität	- / C	C

Grünschenkel	Priorität	- / B	C
Sturmmöwe	Priorität	B / B	B
Lachmöwe	Ohne Priorität		B
Graugans	Ohne Priorität	B / A	A
Höckerschwan	Ohne Priorität	B	B
Rotschenkel	Ohne Priorität	B / B	B
Sandregenpfeifer	Ohne Priorität	B / B	B
Stockente	Ohne Priorität	C / B	B

Ziel- und Handlungskonzept:

Für das EU-Vogelschutzgebiet Unternelbe sind die Ziele als Schutzzweck in den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen wiedergegeben. Die Ziele ergeben sich insbesondere aus den speziellen Erhaltungszielen für die wertbestimmenden Vogelarten.

Bekassine (*Gallinago gallinago*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten

Blässgans (*Anser albifrons*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinternde Vögel (v. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände)
- Erhalt unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung eines hohen Grünlandanteils
- Sicherung von beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt von Flugkorridoren

Brandgans (*Tadorna tadorna*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt großräumig ungestörter und nahrungsreicher Wattenbereiche und Flachküsten mit Schlamm- und Sandflächen im Elbeästuar
- Ruhigstellung der Gebiete im Umfeld bekannter Rastplätze
- Erhalt offener, unverbauter Räume im Umfeld der großen Gastvogelgebiete

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten
- Erhalt bzw. Entwicklung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in Auen
- Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreichen Randstreifen
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitats mit vielfältigem Blüh-Horizont

- Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder
- Sicherung und Entwicklung von Sonderstrukturen in der Agrarlandschaft (Randstreifen etc.)

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von beruhigten und unbelasteten Wattenbereichen
- Erhalt von beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich der Ruhe- und Hochwasserrastplätze
- Erhalt bzw. Wiederherrichtung von binnenländischen Feuchtgebieten

Feldlerche (*Alauda arvensis*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen, reich strukturierten Feldlandschaft (Feldfruchtvielfalt, Nutzungsmosaik, Sonderstrukturen, Magerstellen, Feld-/Wegränder)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von extensiver genutzten Kulturlandflächen (v. a. auch Grünland)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitat (Förderung von Flächenbewirtschaftung mit Verzicht auf Einsatz von Pestiziden und Herbiziden und Minimierung des Düngemitelesatzes)
- Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland (zeitlich unterschiedliche Mahdtermine bzw. Verteilung Mahdtermine über einen längeren Zeitraum)

Graugans (*Anser anser*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen
- Erhalt geeigneter Schlafgewässer in Nähe zu den Nahrungsgebieten
- Erhalt unverbauter Flugkorridore
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von störungsarmen Bereichen im Wattenmeer (Ruhezonen)
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Grünlandräumen im Elbeästuar
- Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen

Grünschenkel (*Tringa nebularia*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von ungestörten und unbelasteten Wattenbereichen
- Erhalt von ungestörten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen, außen- und binnendeichs
- Freihaltung der Ruhe- und Hochwasserrastplätze außen- und binnendeichs
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von binnenländischen Feuchtgebieten (v. a. Feuchtwiesen, Flussauen)

Höckerschwan (*Cygnus olor*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der großräumigen offenen Landschaften ohne störende Sichthindernisse und potentielle Gefährdungsquellen
- Erhalt geeigneter störungsarmer Schlafgewässer in unmittelbarer Nähe zu den Nahrungsgründen
- Erhalt und Wiederherstellung vegetationsreicher Flachwasserbereiche
- Jagdruhe

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)

- Nutzungsextensivierung auf den Grünlandflächen
- Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
- Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots
- Sicherung und Beruhigung der Brutten (ggf. Gelegeschutz)
- Schutz vor anthropogen verursachten erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt des weiten, offenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen

Knäkente (*Anas querquedula*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt von grünlandreichen Niederungen und Überschwemmungsbereichen, Ausdeichung von Flächen
- Erhalt von ungestörten und deckungsreichen Binnenseen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen mit kleinen Blänken, Tümpeln etc.
- Schutz vor Gewässerausbau und Meliorationsmaßnahmen
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher, unverbauter Gewässer und Erhalt hoher Grundwasserstände
- Nutzungsextensivierung von Grünlandflächen
- Ruhigstellung der Brutgewässer

Krickente (*Anas crecca*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Renaturierung der Flussauen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen und anderen Feuchtgebieten
- Schaffung und Erhalt beruhigter Brutplätze
- Reduzierung der Bleischrotbelastung der Gewässer

Krickente (*Anas crecca*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von flachen, eutrophen Binnengewässern und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate
- Sicherung von Ruhe-, Schutz- und Nahrungsräumen, insbesondere im Wattenmeer- und den Flussästuaren
- Schutz der Gewässer vor Verschmutzung (z.B. Verölung im Wattenmeer)
- Wiedervernässung von Abtorfungsflächen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung

Lachmöwe (*Larus ridibundus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von unbelasteten, nahrungsreichen Wattflächen
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt der offenen Grünlandkomplexen
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen
- Bereitstellung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate
- Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen in Rasthabitaten
- Jagdruhe

Löffelente (*Anas clypeata*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherstellung von periodisch überschwemmten Flußauen, Feuchtwiesen, Grünland-Graben-Komplexen sowie Verlandungszone eutropher Binnengewässer
- Erhalt und Wiederherstellung von Sumpfgebieten mit freien Wasserflächen als auch von Altwässern
- Erhalt und Wiederherstellung von störungsfreien Brutplätzen

Löffelente (*Anas clypeata*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen an den Flüssen, Ausdeichung von Flächen
- Erhalt von Flachwasserlebensräumen mit einem hohen Nahrungsangebot
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung

Pfeifente (*Anas penelope*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der Nahrungshabitate im Elbeästuar
- Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten
- Jagdruhe sowie Schutz vor Vergrämnungsmaßnahmen

Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von ungestörten, unbelasteten und nahrungsreichen Flächen im Elbeästuar (außen- und binnendeichs)
- Erhalt von ungestörten Ruhe- und Schlafplätzen (außen- und binnendeichs)
- Freihaltung der Ruhe- und Hochwasserrastplätze (außen- und binnendeichs)
- Erhalt von Feuchtgrünland

Rotschenkel (*Tringa totanus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen (Flussrenaturierung, Ausdeichungen)
- Wiedervernässung von Hochmooren und anderen Feuchtgebieten
- Extensive Flächenbewirtschaftung (Reduzierung der Salzwiesenbeweidung, extensive Grünlandnutzung)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
- Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)

Rotschenkel (*Tringa totanus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von störungsarmen, nahrungsreichen Wattflächen
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Grünlandkomplexen
- Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze außen- und binnendeichs

Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt ausgedehnter Watt- und Vorlandgebiete im Elbeästuar
- Erhalt von ungestörten Rastplätze (außen- und binnendeichs)
- Freihaltung des Umfeldes der bedeutsamen Gastvogelgebiete von baulichen Anlagen mit Störfunktion

Schafstelze (*Motacilla flava*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Brachen etc. (Wiedervernässung)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
- Schaffung lückiger Strukturen im Grün- und Ackerland (Minimierung des Düngemitelesatzes)
- Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungsperioden
- Entwicklung spät gemähter Wegränder (Mahd ab August)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von nährstoffarmen Säumen
- Förderung einer extensiven Viehhaltung (Mutterkuhhaltung)

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern in Feuchtgebieten
- Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch)
- Erhalt von Schilfstreifen an Still- und Fließgewässern, auch im Grünland
- Schaffung von Flachwasserzonen in Bodenabbaugebieten im Rahmen der Rekultivierungsplanung (und damit Verlandungszonen, Schilfröhrichte)
- Schutz vor Störungen an den Brutplätzen
- Erhalt strukturreicher Graben-Grünland-Acker-Komplexe

Schnatterente (*Anas strepera*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt von grundwassernahen, seichten stehenden und vegetationsreichen Binnengewässern, auch von Brackwasserzonen
- Schutz der Brutplätze vor Störungen

Spießente (*Anas acuta*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von weiträumigen Überschwemmungsflächen in den Flußauen mit hohen Grundwasserstände
- Erhalt und Schaffung von Flachwasserbereichen mit hohem Nahrungsangebot
- Erhalt von Feuchtwiesen
- Bereitstellung beruhigter Rastgebiete

Stockente (*Anas platyrhynchos*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Gewässern und Überschwemmungsflächen
- Bereitstellung beruhigter Rastgebiete
- Jagdruhe

Sturmmöwe (*Larus canus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von ungestörten und unbelasteten, nahrungsreichen Wattflächen
- Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften, v. a. an der Küste, in den Flussmarschen und im Tiefland
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen
- Schaffung und Erhalt nahrungsreicher Flächen
- Bereitstellung wichtiger Nahrungshabitate mit freien Sichtverhältnissen
- Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen in Rasthabitaten
- Jagdruhe

Uferschnepfe (*Limosa limosa*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Extensive Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Geleeschutz)
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
- Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherrichtung von großflächigen Röhrichten und Großseggenrieder in Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand
- Erhalt auch von kleineren Röhrichten an Fließgewässern und in Erlen-/ Weidenbruchwäldern (mindestens 200 m²), Feuchtwiesen und feuchten Flussniederungen
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
- Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit

Handlungsfelder laut IPB

Im Integriertern Bewirtschaftungsplan Elbe sind bereits Handlungsfelder vorgegeben, mit denen die Ziele erreicht werden können.

Diese Handlungsfelder sind:

Handlungsfeld 1: Erarbeitung von Konzepten und Plänen

Handlungsfeld 2: Forschung und Umweltbeobachtung

Handlungsfeld 3: Konkrete Lebensraum- und Artenschutzmaßnahmen

Mit der Vorlage dieser Maßnahmenplanung ist das Handlungsfeld 1 bereits abgedeckt. Die unten beschriebenen einzelnen Maßnahmen werden direkt verortet und ersetzen so die Ebene der Teil-Maßnahmenpläne. Trotzdem sollten zu einem späteren Zeitpunkt die Planungen der Landkreise und des NLWKN zusammengeführt werden.

Brut- und Gastvogelmonitoring wird jährlich zumindest in Teilbereichen durchgeführt.

Komplette Gebietserfassungen gibt es jährlich nur die Erfassung rastender Gänse und Schwäne.

Wichtigstes Handlungsfeld ist das Handlungsfeld 3 mit der Darstellung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensräume und spezielle Artenschutzmaßnahmen. Besonders die Verbesserung der Lebensräume dient dazu, die Erhaltungszustände der wertbestimmenden Vogelarten wieder herzustellen oder zu erhalten.

Maßnahmenplanung

Der Tabellen 1 und 2 ist der aktuelle Erhaltungszustand der wertbestimmenden Vogelarten zu entnehmen. Insgesamt müssen für 11 Brutvogelarten und 5 Gastvogelarten Maßnahmen zur Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes ergriffen werden. Für 12 Brutvogelarten und 13 Gastvogelarten ist ein guter Erhaltungszustand zu halten.

Die Erhaltungszustände hängen wesentlich von der Größe und der Qualität der Lebensräume ab. Daher sind folgende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu ergreifen:

1. Erhaltung und Entwicklung von extensiven Feuchtgrünlandbereichen, insbesondere von mesophilem Feuchtgrünland, d.h. Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland, Umstellung der Nutzungsintensität von Intensivgrünland auf extensive Bewirtschaftung durch Aufgabe des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und der Düngung. Verschließen von Gräben und Drainagen. Schaffung von regionaltypischen Beetstrukturen und in höheren Bereichen von Flachland-Mähwiesen.
2. Erhaltung der vorhandenen Kleipütten mit ihren Schilfsäumen und Wasserflächen, d.h. keine Angelnutzung oder Badebetrieb, Gewährleistung eines Mindestwasserstandes und der natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen.
3. Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Priele und Gräben mit uferbegleitenden Hochstaudensäumen und –fluren und Anschluss an das natürliche Tidegeschehen
4. Erhaltung des Elbwatt als Nahrungs- Rast- und Mausergebiet und des landseitig vorgelagerten Röhrichtbestandes als Schutzraum durch Ausweisung von Anlandungs- und Betretungsverbotzonen.
5. Erhalt der weiträumigen unverbauten Offenlandschaft
6. Schutzmaßnahmen vor Prädation der Wiesenbrüter

Bisherige Maßnahmen

Auf den Eigentumsflächen des Landkreises Stade, des Landes Niedersachsen (NLWKN) sowie auf den Kompensationsflächen der WSV und der Landesbehörde für Straßenbau wurden bereits umfangreiche Maßnahmen des Wiesenvogelschutzes umgesetzt.

Hierzu gehören im wesentlichen:

- Einstau von Gruppen durch Zerstörung der Drainage
- Querverbindung zu einzelnen Gruppen
- Schaffung von Tidetümpeln im Elbvorland
- Wasserhaltung durch Einbau von Stauklappen und Staurohren
- Zuwässerung durch Windpumpen (Nordkehdingen)
- Management des Wasserabflusses zur Deichfußentwässerung
- Maßnahmen zum Prädationsmanagement
- Erhalt der Ufervegetation durch Mahdverzicht

Die Bewirtschaftung dieser Flächen erfolgt unter folgenden Auflagen:

- Kein Walzen, Abschleppen oder Striegeln
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Keine Düngung (Binnendeichs ist das Ausbringen von Stallmist in der Zeit vom 01.07. bis 25.10. erlaubt)
- Mahd binnendeichs ab 01.07., außendeichs ab 01.08. , sofern kein Wachtelkönig festgestellt wurde
- Beweidung nur mit Rindern binnendeichs ab 01.07., außendeichs ab 01.08.
- Viehabtrieb spätestens zum 25.10.
- Besatzdichten außendeichs 2 Tiere / Hektar, binnendeichs 3 Tiere / Hektar
- Kein Liegenlassen von Mähgut

Ausnahmen der Auflagen können je nach Brut- und Gastphänologie mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen werden.

Teil 1: notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

1. Dauerhafte Pflege und Erhaltung der Wasserhaltungsmaßnahmen auf fiskalischen Flächen und Kompensationsflächen
2. Schaffung von Blänken, Tidetümpeln und Prielarmen
3. Wintereinstau von Grünland
4. Herstellung von Nasswiesen
5. Erhalt extensiver Grünlandnutzung auf fiskalischen Flächen und Kompensationsflächen
6. Erhalt und Beruhigung der Kleipütten und deren Uferzonen und Schilfflächen
7. Prädationsmanagement

Flächen- größe	Kürzel in Karte	1. Dauerhafte Pflege und Erhaltung der Wasserhaltungsmaßnahmen auf fiskalischen Flächen und Kompensationsflächen	
2200 ha	1		
Verpflichtende Maßnahmen für wertbestimmende Vogelarten ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme		Zu fördernde wertbestimmende Arten • Erhaltungsmaßnahme für Uferschnepfe, Kiebitz, Rotschenkel, Feldlerche und Wiesenschafstelze als Brutvögel • Erhaltungsmaßnahme für Goldregenpfeifer, Singschwan, Blässgans und Lachmöwe als Gastvögel • Wiederherstellungsmaßnahme für Bekassine, Kampfläufer als Brutvögel • Wiederherstellungsmaßnahme für Zwergschwan als Gastvögel	
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig ☐ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme / Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Eigentümer Partnerschaften für die Umsetzung Pächter / Bewirtschafter, Vorhabenträger	
Priorität ☒ 1 = sehr hoch ☐ 2 = hoch ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☐ Förderprogramme ☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☒ Eigenmittel ☐ Erschwerenausgleich ☐ kostenneutral	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Entwässerung • Sukzession • zu hohe Trittbelastung / Fahrspuren • Defizite im lebensraumtypischen Arteninventar			
Maßnahme maßgeblichen für folgende Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte) • Erhalt der Wiesenvogelhabitate auf 2200 ha Fläche • Nordkehdingen, Allwörden, Südkehdingen, Asselersand Konkretes Ziel der Maßnahme • Dauerhafte Wasserhaltung zur Brutzeit in den Gruppen • Stocherfähiger Boden in den Gruppenrändern			
Maßnahme:			
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmendarstellung) Zerstörung der Drainageeinläufe in Gräben Dauerhafte Wasserhaltung von Oberflächenwasser in den Gruppen Wasserhaltung in den Gräben durch Stauklappen Pumpen von Grabenwasser in die Gruppenstrukturen durch Wind- oder Solarpumpen bei starker Verdunstung im Frühjahr			

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan Umsetzung vorbehaltlich der Finanzierung durch das Land Niedersachsen
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet ✓ Förderung von zusammenhängenden, störungsarmen Rastflächen im Grünland ✓ Zulassen des Entstehens von Pionierstandorten im Vorland ✓ Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle ✓ Regelmäßiges jährliches Monitoring der Brut und Gastvögel ✓ Kontrolle der Staue und Gruppen ✓ Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen :/:

Flächen- größe	Kürzel in Karte	2. Schaffung von Blänken, Tidetümpeln und Prielar- men	
punktuell	2		
Verpflichtende Maßnahmen für wertbestimmende Vogelarten ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☒ notwendige Wiederherstellungs- maßnahme		Zu fördernde wertbestimmende Arten • Erhaltungsmaßnahme für Uferschnepfe, Kiebitz, Rotschenkel, Feldlerche und Wiesenschafstelze als Brutvögel • Erhaltungsmaßnahme für Goldregenpfeifer, Singschwan, Blässgans und Lachmöwe als Gastvögel • Wiederherstellungsmaßnahme für Bekassine, Kampfläufer als Brutvögel • Wiederherstellungsmaßnahme für Zwergschwan als Gastvogel	
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig ☒ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☐ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme / Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Eigentümer Partnerschaften für die Umsetzung Pächter / Bewirtschafter, Vorhabenträger	
Priorität ☒ 1 = sehr hoch ☐ 2 = hoch ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme und AUKM ☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☒ Eigenmittel ☐ Erschwerenausgleich ☐ kostenneutral	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Entwässerung • Sukzession • zu hohe Trittbelastung / Fahrspuren • Defizite im lebensraumtypischen Arteninventar			
Maßnahme maßgeblichen für folgende Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte) • Erhalt der Wiesenvogelhabitate auf 2200 ha Fläche, davon Priele auf 1100 ha • Nordkehdingen, Allwörden, Südkehdingen, Asselersand Konkretes Ziel der Maßnahme • Mulden mit tideabhängigen Wasserständen im Vorland • Flache Blänken mit Wasserständen zur Brutzeit • Stocherfähiger Boden in den Muldenrändern			
Maßnahme:			
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmendarstellung) Herstellung flacher Mulden auf ausgewählten Flächen im Vorland Herstellung von Prielarmen und alten Prielstrukturen auf ausgewählten Flächen im Vorland Herstellung von Blänken auf ausgewählten Flächen binnendeichs			
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan Umsetzung vorbehaltlich der Finanzierung durch das Land Niedersachsen			

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

- ✓ Förderung von zusammenhängenden, störungsarmen Rastflächen im Grünland
- ✓ Zulassen des Entstehens von Pionierstandorten im Vorland
- ✓ Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- ✓ Regelmäßiges jährliches Monitoring der Brut und Gastvögel
- ✓ Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Flächen- größe	Kürzel in Karte	3. Wintereinstau von Grünland	
2200 ha	3		
Verpflichtende Maßnahmen für wertbestimmende Vogelarten ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme		Zu fördernde wertbestimmende Arten • Erhaltungsmaßnahme für Goldregenpfeifer, Singschwan, Blässgans Weißwangengans Lachmöwe, Sturmmöwe, Krickente, Spießente, Grünschenkel, Höckerschwan, Brachvogel, Kiebitz als Gastvögel • Wiederherstellungsmaßnahme für Zwergschwan als Gastvogel	
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig ☐ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme / Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Eigentümer Partnerschaften für die Umsetzung Pächter / Bewirtschafter, Vorhabenträger	
Priorität ☒ 1 = sehr hoch ☐ 2 = hoch ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme und AUKM ☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☒ Eigenmittel ☐ Erschwerenausgleich ☐ kostenneutral	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Entwässerung • Sukzession • zu hohe Trittbelastung / Fahrspuren • Defizite im lebensraumtypischen Arteninventar			
Maßnahme maßgeblichen für folgende Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte) • Erhalt der Wiesenvogelhabitate auf 2200 ha Fläche • Nordkehdingen, Allwörden, Südkehdingen, Asselersand Konkretes Ziel der Maßnahme • Volle Wasserhaltung in den Gräben • Überstauung tiefergelegener Grünlandkomplexe und Grabenstrukturen auf dem Grünland			
Maßnahme:			
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmendarstellung) Zerstörung der Drainageeinläufe in Gräben Wasserhaltung von Oberflächenwasser in den Gruppen und Gräben bis zur Grabenkante Wasserhaltung in den Gräben durch Stauklappen			
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan Umsetzung vorbehaltlich der Finanzierung durch das Land Niedersachsen			
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet ✓ Förderung von zusammenhängenden, störungsarmen Rastflächen im Grünland ✓ Zulassen des Entstehens von Pionierstandorten im Vorland ✓ Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung			

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- ✓ Regelmäßiges jährliches Monitoring der Brut und Gastvögel
- ✓ Kontrolle der Staue und Gruppen
- ✓ Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Flächen- größe Ge- biet	Kürzel in Karte	4. Herstellung von Nasswiesen	
1000 ha	4		
Verpflichtende Maßnahmen für wertbestimmende Vogelarten ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme		Zu fördernde wertbestimmende Arten • Erhaltungsmaßnahme für Knäkente, Löffelente und Schnatterente als Brutvögel • Erhaltungsmaßnahme für Spießente, Krickente, Schnatterente als Gastvögel • Wiederherstellungsmaßnahme für Bekassine, Tüpfelralle, als Brutvögel • Wiederherstellungsmaßnahme für Zwergschwan als Gastvogel	
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig ☒ mittelfristig bis ca. 2030 ☒ langfristig nach 2030 ☐ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme / Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Eigentümer Partnerschaften für die Umsetzung Pächter / Bewirtschafter, Vorhabenträger	
Priorität ☐ 1 = sehr hoch ☒ 2 = hoch ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme und AUKM ☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☒ Eigenmittel ☐ Erschwerenausgleich ☐ kostenneutral	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Entwässerung • Sukzession • zu hohe Trittbelastung / Fahrspuren • Defizite im lebensraumtypischen Arteninventar			
Maßnahme maßgeblichen für folgende Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte) • Erhalt der Wiesenvogelhabitate auf 500 ha Fläche • Nordkehdingen, Allwörden, Südkehdingen, Asselersand Konkretes Ziel der Maßnahme • Dauerhaft hoher Bodenwasserstand kurz unter Flur mit offenen Wasserbereichen in tiefergelegenen Stellen			
Maßnahme:			
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmendarstellung) Zerstörung aller Drainageeinläufe in Gräben Dauerhafte Wasserhaltung von Oberflächenwasser in den Gruppen Wasserhaltung in den Gräben durch Stauklappen Pumpen von Grabenwasser in die Gruppenstrukturen durch Wind- oder Solarpumpen bei starker Verdunstung im Frühjahr			

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan Umsetzung vorbehaltlich der Finanzierung durch das Land Niedersachsen
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet ✓ Förderung von zusammenhängenden, störungsarmen Rastflächen im Grünland ✓ Zulassen des Entstehens von Pionierstandorten im Vorland ✓ Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle ✓ Regelmäßiges jährliches Monitoring der Brut und Gastvögel ✓ Kontrolle der Staue und Gruppen ✓ Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Flächen- größe	Kürzel in Karte	5. Erhalt extensiver Grünlandnutzung auf fiskalischen Flächen und Kompensationsflächen	
2200 ha	5		
Verpflichtende Maßnahmen für wertbestimmende Vogelarten ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☒ notwendige Wiederherstellungs- maßnahme		Zu fördernde wertbestimmende Arten • Erhaltungsmaßnahme für Uferschnepfe, Kiebitz, Rotschenkel, Wachtelkönig, Feldlerche und Wiesenschafstelze als Brutvögel • Erhaltungsmaßnahme für Goldregenpfeifer, Brachvogel, Singschwan, Blässgans, Kiebitz und Rotschenkel als Gastvögel • Wiederherstellungsmaßnahme für Bekassine, Kampfläufer, Wiesenweihe, Braunkehlchen als Brutvögel • Wiederherstellungsmaßnahme für Zwergschwan als Gastvogel	
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig ☐ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme / Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Eigentümer Partnerschaften für die Umsetzung Pächter / Bewirtschafter, Vorhabenträger	
Priorität ☒ 1 = sehr hoch ☐ 2 = hoch ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☐ Förderprogramme und AUKM ☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☒ Eigenmittel ☐ Erschwerenausgleich ☐ kostenneutral	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Entwässerung • Sukzession • zu hohe Trittbelastung / Fahrspuren • Defizite im lebensraumtypischen Arteninventar			
Maßnahme maßgeblichen für folgende Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte) • Erhalt der Wiesenvogelhabitate auf 2200 ha Fläche • Nordkehdingen, Allwörden, Südkehdingen, Asselersand Konkretes Ziel der Maßnahme • Extensive Bewirtschaftung ohne Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutz •			
Maßnahme:			
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmindarstellung) Bewirtschaftung des Grünlandes mit folgenden Vorgaben: - Kein Walzen, Abschleppen oder Striegeln - Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln - Keine Düngung (Binnendeichs Stallmist in der Zeit vom 01.07. bis 25.10. erlaubt) - Mahd binnendeichs ab 01.07., außendeichs ab 01.08., sofern kein Wachtelkönig festgestellt wurde - Beweidung nur mit Rindern binnendeichs ab 01.07., außendeichs ab 01.08. - Viehabtrieb spätestens zum 25.10.			

- Besatzdichten außendeichs 2 Tiere / Hektar, binnendeichs 3 Tiere / Hektar
- Kein Liegenlassen von Mähgut

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Umsetzung vorbehaltlich der Finanzierung durch das Land Niedersachsen

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

- ✓ Förderung von zusammenhängenden, störungsarmen Rastflächen im Grünland
- ✓ Zulassen des Entstehens von Pionierstandorten im Vorland
- ✓ Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- ✓ Regelmäßiges jährliches Monitoring der Brut und Gastvögel
- ✓ Kontrolle der Staue und Gruppen
- ✓ Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Flächen- größe	Kürzel in Karte	6. Erhalt und Beruhigung der Kleipütten und deren Uferzonen und Schilfflächen	
punktuell	6		
Verpflichtende Maßnahmen für wertbestimmende Vogelarten ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☒ notwendige Wiederherstellungs- maßnahme		Zu fördernde wertbestimmende Arten • Erhaltungsmaßnahme für Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Wasserralle und Blaukehlchen als Brutvögel • Wiederherstellungsmaßnahme für Sumpfohreule, Tüpfelralle und Rohrdommel als Brutvögel	
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig ☐ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☐ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme / Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Eigentümer Partnerschaften für die Umsetzung Pächter / Bewirtschafter, Vorhabenträger	
Priorität ☒ 1 = sehr hoch ☐ 2 = hoch ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☐ Förderprogramme und AUKM ☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☒ Eigenmittel ☐ Erschwerenausgleich ☐ kostenneutral	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Störung • Eutrophierung			
Maßnahme maßgeblichen für folgende Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte) • Erhalt von Bruthabitaten schilfbewohnender Vogelarten • Nordkehdingen, Südkehdingen, Asselersand Konkretes Ziel der Maßnahme • Erhalt der Uferzonen • Schaffung von Pufferzonen • Beruhigung der Kleipütten			
Maßnahme:			
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmendarstellung) - Unterbinden des Angel- und Badebetriebes - Keine Nutzung der Schilfzonen - Schaffen von Ruderal- und Brachflächen um die Püttern mit den Schilfstreifen als Pufferung			
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan :/:			
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet ✓ Förderung von zusammenhängenden, störungsarmen Rastflächen im Grünland ✓ Zulassen des Entstehens von Pionierstandorten im Vorland ✓ Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung			
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle ✓ Regelmäßiges jährliches Monitoring der Brut und Gastvögel			

- ✓ Kontrolle der Stau- und Gruppen
- ✓ Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Für weitere Maßnahmen vgl.

Karte:



Flächen- größe	Kürzel in Karte	7. Prädationsmanagement	
10000 ha	7		
Verpflichtende Maßnahmen für wertbestimmende Vogelarten ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme		Zu fördernde wertbestimmende Arten Erhaltungsmaßnahme für alle Bodenbrüter wie Uferschnepfe, Kiebitz, Rotschenkel, Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenschafstelze und Braunkehlchen	
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig ☐ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme / Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Eigentümer Partnerschaften für die Umsetzung Pächter / Bewirtschafter, Vorhabenträger	
Priorität ☒ 1 = sehr hoch ☐ 2 = hoch ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☐ Förderprogramme und AUKM ☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☒ Eigenmittel ☐ Erschwerenausgleich ☐ kostenneutral	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen Zunahme von Raubsäugern			
Maßnahme maßgeblichen für folgende Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte) - Nordkehdingen, Südkehdingen, Asselersand Konkretes Ziel der Maßnahme - Verbesserung des Bruterfolgs			
Maßnahme:			
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmendarstellung) - Bestandsregulierung von Raubsäugern durch naturschutzgerechte Fallenjagd und Ansitz - Schutz von Brutkolonien durch Einzäunung und Vergrämuungsmaßnahmen			
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan Dauerhafte Beschäftigung eines Revierjägers durch den LK			
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet ✓ Förderung von zusammenhängenden, störungsarmen Rastflächen im Grünland ✓ Zulassen des Entstehens von Pionierstandorten im Vorland ✓ Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung			
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle ✓ Regelmäßiges jährliches Monitoring der Brut und Gastvögel ✓ Raubsäugermonitoring ✓ Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen			
Anmerkungen			

Literatur

ARBEITSGRUPPE ELBEÄSTUAR (2012): Integrierter Bewirtschaftungsplan für das Elbeästuar.

LANDKREIS STADE (2018): Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade vom 05.03.2018. Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 11 v. 15.03.2018 S. 81.

LANDKREIS STADE (2018): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Asselersand“ in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade vom 10.12.2018. Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 49 v. 13.12.2018 S. 406

LANDKREIS STADE (2018): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbe und Inseln“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und dem Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen, in der Gemeinde Drochtersen, in der Hansestadt Stade, in den Gemeinden Hollern-Twielenfleth, Steinkirchen und Grünendeich, Samtgemeinde Lühe, in der Gemeinde Jork, im Landkreis Stade vom 06.02.2017. Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 50 v. 20.12.2018 S. 458.

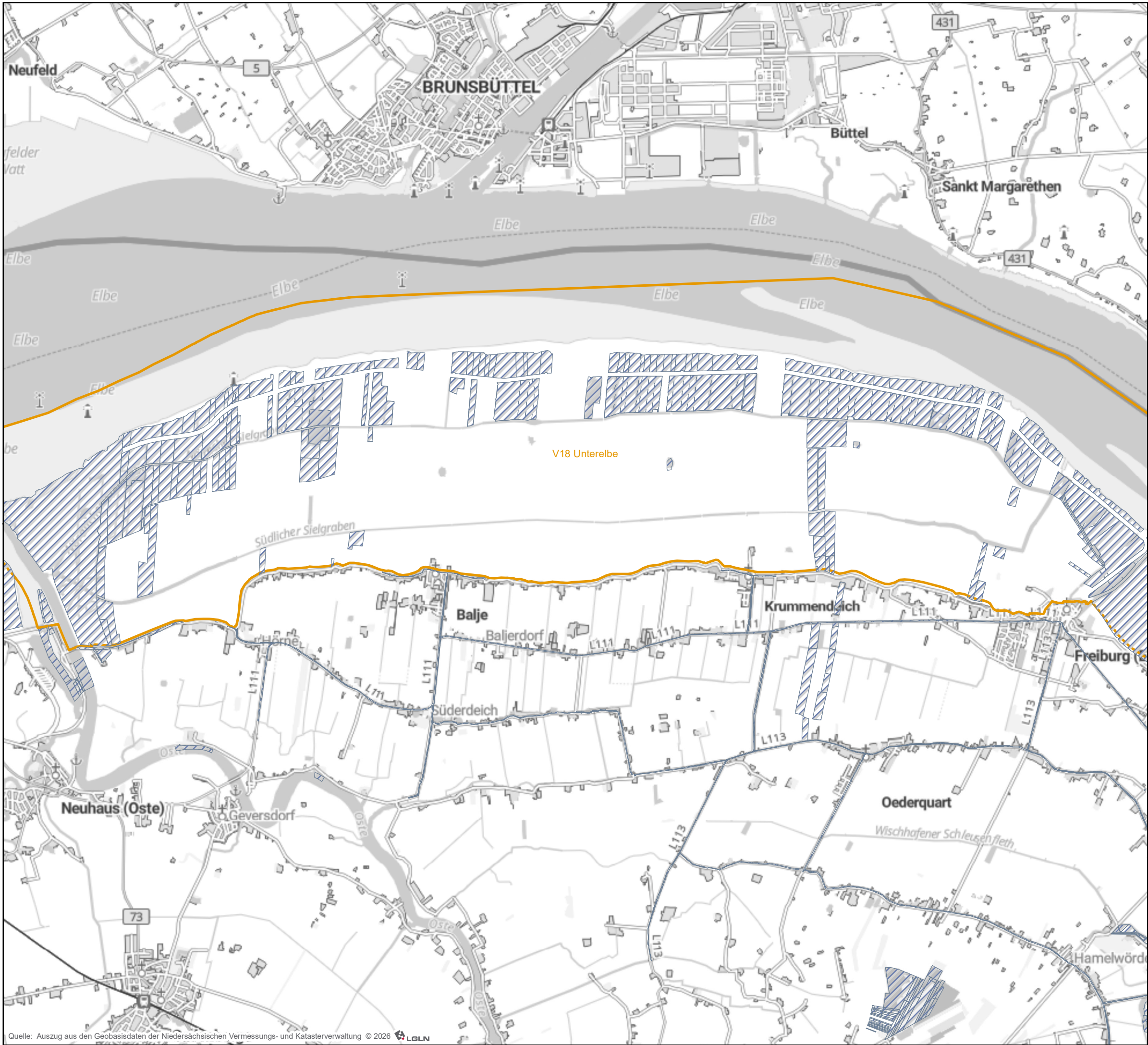
NLWKN (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.), Hannover. Online abrufbar: http://www.natura_2000.nlwkn.niedersachsen.de
> Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen

NLWKN (2011): Standarddatenbogen (SDB) / vollständige Gebietsdaten des SPA-Gebietes in Niedersachsen. V18: Unternelbe. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover. Stand:.

IMPRESSUM

Landkreis Stade - Naturschutzamt
Am Sande 2, Gebäude B
21682 Stade

naturschutzamt@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

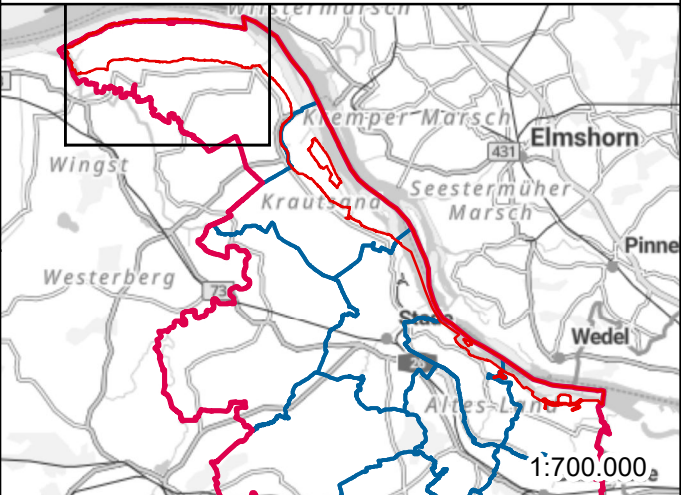


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2026 LGLN



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft



Karte:
Maßnahmenkarte Nord

Legende

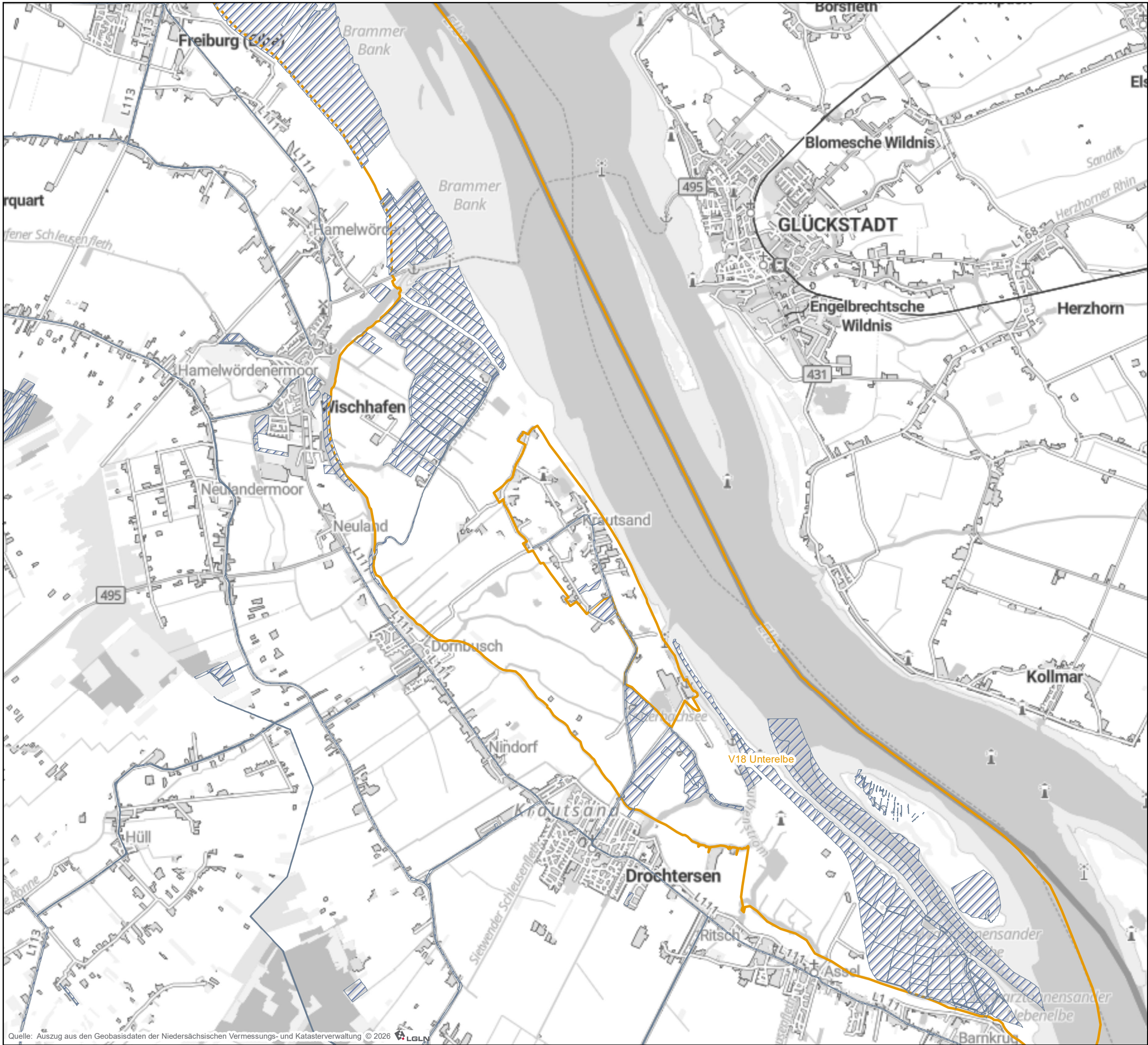
- VSG
- Maßnahmeflächen

Managementplan
für das Natura 2000 - Gebiet
DE2121-401
V18 "Unterelbe"



Maßstab: 1:60.000
Erstellungsjahr: 2026
Autor: Neunaber



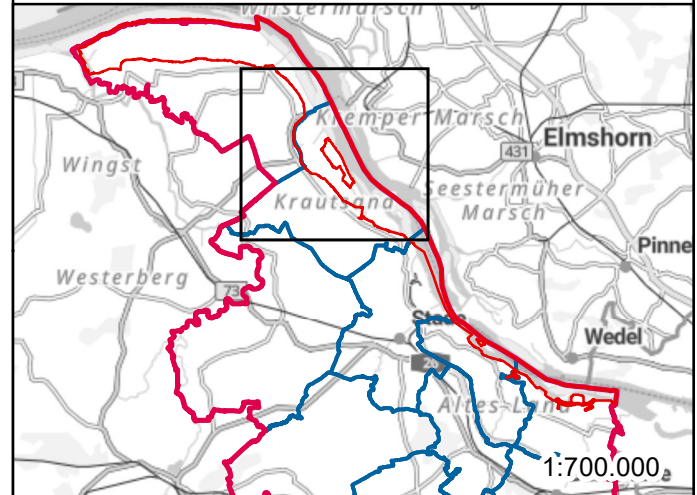


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2026



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft



Karte:
Maßnahmenkarte Süd

Legende

 VSG

 Maßnahmeflächen

Managementplan
für das Natura 2000 - Gebiet
DE2121-401
V18 "Unterelbe"



Maßstab: 1:55.000
Erstellungsjahr: 2026
Autor: Neunaber

